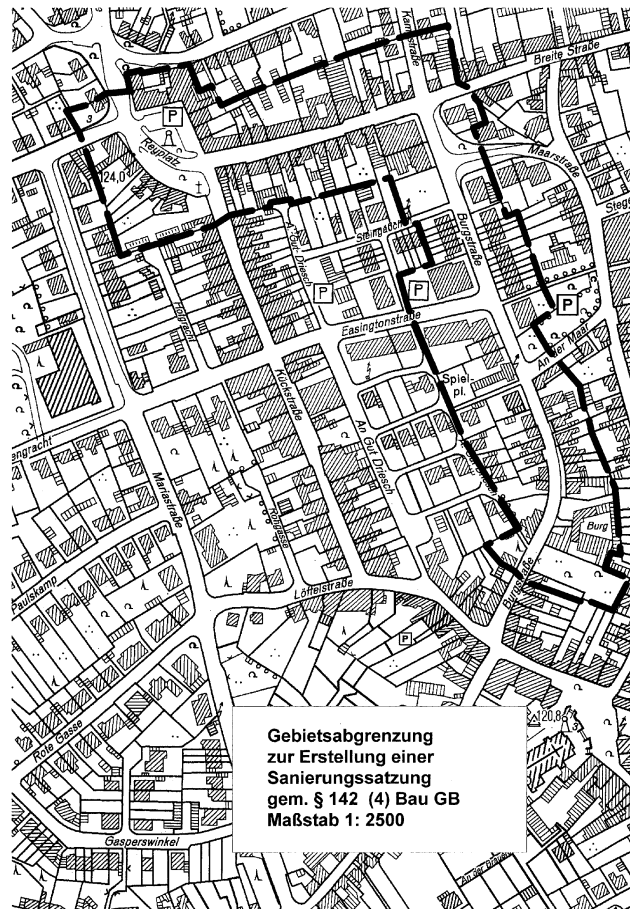


Bekanntmachung Nr. 82/2004 vom 08.10.2004

Bekanntmachung

Satzung vom 08.10.2004

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt II“ im Stadtteil Baesweiler



Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NW S. 96) und des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4, Abs. 10, des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Baesweiler am 05.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes :

- 1) Im Zentrum von Baesweiler (Gebietsbezeichnung „Innenstadt II“) soll eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- 2) Das Gebiet umfasst folgende Straßenzüge:
 - Reyplatz
 - Breite Straße, von Reyplatz bis Burgstraße
 - Burgstraße, von Breite Straße bis Löffelstraße

§ 2

Ausschluss der Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften:

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§ 152 - § 156 BauGB) wird ausgeschlossen. (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen, Umlegung)

§ 3

Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB wird ausgeschlossen. (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen und Grundstücksteilungen).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 08.10.2004
Der Bürgermeister

Dr. Linkens